No. 4.37.

26

Ihrer

# Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachßen, ꝛc. ꝛc.

# EDICT

wegen

derer in Cassen-Billets zur Hälfte anzunehmenden

# Canzley- und Gerichts-Sportuln.

De Dato Dreßden, den 4. Februarii 1773.

---

Mit Chur-Fürstl. Sächß. gnädigstem Privilegio.

---

Gedruckt und zu finden bey der Chur-Fürstl. Sächß. verwittb. Hof-Buchdruckern Christianen Louisen Wilhelminen Krausen.

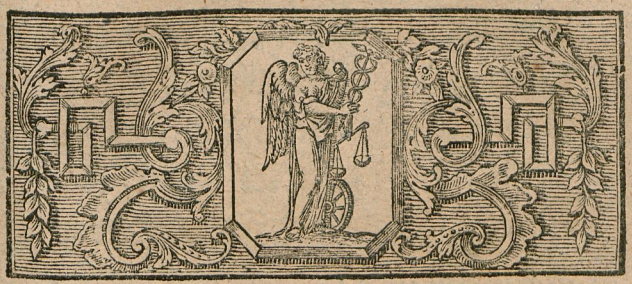

SIR, Friedrich August,
von GOTTes Gnaden,
Hertzog zu Sachßen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des heil. Römischen Reichs Ertz-Mar-
schall und Chur-Fürst, Landgraf in

Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, auch sonsten allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wißen:

Wasmaaßen Wir, um die Circulation derer neu-creirten Cassen-Billets mehr zu befördern, die Einrichtung dergestalt getroffen, daß

daß nicht nur bey denen Canzleyen und Expeditionen Unserer höhern und niedern Collegiorum, sondern auch bey allen andern Canzleyen ohne Unterschied, sie mögen von einem Collegio benannt seyn oder nicht, desgleichen bey denen Dicasteriis, sowohln in denen Aemtern und allen übrigen Unter-Gerichten, nicht minder denen Superintendenturen Unserer Lande, sämtliche Canzley- und Gerichts-Sportuln, auch Ephoral- und andere Gebühren, ingleichen die Urtels-Gelder, mit alleiniger Ausnahme des baar zu præstiren gewesenen Verlags, wie auch derer denen Vasallen und andern Gerichts-Obrigkeiten, vermöge derer Erb-Register, vorhandenen Recesse, Verträge, rechtskräftigen Urtel, verjährter Possess vel quasi, und sonst gegründeter Observanz, zukommenden Commodorum jurisdictionis oder anderer nicht zu denen Gerichts-Sportuln zu rechnenden Abgaben, in eben derselben Proportion, wie im 8ten §pho des Edicts vom 6ten Maii anni præteriti, vorgeschrieben, nehmlich, wenn die auf einmahl zu entrich-

tende Post wenigstens 2. Thlr. als das Duplum des niedrigsten Billets beträgt, jedesmahl zur Hälfte in Cassen-Billets ohnnachbleibend abgeführet und ohnweigerlich angenommen, und nur zur andern Hälfte baar erleget werden sollen.

Wie nun alle Unsere höhere und niedere Collegia ohne einige Ausnahme, ingleichen die Dicasteria hiesiger Lande, nebst allen und jeden ihnen respective untergebenen- oder von keinem Collegio benannten Canzleyen und Expeditionen, nicht minder Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch die von diesen dependirende Diener und Officianten, sich darnach allenthalben, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, genau zu achten, hierdurch gemeßenst angewiesen werden;

Also haben Wir zu deßen allem Urkund gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben

ben und selbigem Unser Chur-Secret vordrucken laßen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 4ten Februarii 1773.

Friedrich August.

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Carl Franz Romanus.

82 B 1703
(x 260 7589)

No. 4.37. 26

Ihrer

# Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachßen, ꝛc. ꝛc.

# MANDAT

wegen

Cassen-Billets zur Hälfte

anzunehmenden

## )- und Gerichts-

## Sportuln.

Dreßden, den 4. Februarii 1773.

-Fürstl. Sächß. gnädigstem Privilegio.

) bey der Chur-Fürstl. Sächß. verwittb. Hof-Buchdruckern
ristianen Louisen Wilhelminen Krausen.

Farbkarte #13 B.I.G.
Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres inches

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-404783-p0013-8